Paket 2
1.4.

Regelungen für Pflegende

Für pflegende Beschäftigte kann sich die Pflegesituation schnell und dramatisch ändern: der Pflegedienst fällt aus, entfernt wohnende Eltern müssen versorgt werden, für im gemeinsamen Haushalt lebende*n Pflegebedürftige*n besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Darauf hat der Gesetzgeber reagiert und viele bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Pflege nochmals – **befristet bis in das Jahr 2021 hinein** – geändert:

- Längere Freistellung mit Pflegeunterstützungsgeld (20 statt 10 Tage bis Ende Juni 2021)
- Erleichterungen bei der Pflege- und Familienpflegezeit bis Ende Juni 2021
- Möglichkeit der Pflegegradbegutachtung in Corona-Risikogebieten oder bei erheblich erhöhtem Risiko per Telefon bis Ende Juni 2021
- Übernahme von Kosten für Ersatz-Pflege, wenn der Pflegedienst überlastet ist bis Ende Juni 2021
- Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 bis Ende Juni 2021 auch für Nachbarschaftshilfe einsetzbar
- Nicht genutzte Entlastungsbeträge aus dem Vorjahr und 2019 können bis zum 30. September 2021 in Anspruch genommen werden
- Erhöhung des monatlichen Betrags für Pflegehilfsmittel

Mittlerweile haben auch die Tagespflegeeinrichtungen mit hohen Hygieneschutzauflagen wieder geöffnet. Dabei unterscheiden sich die Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern. Oft dürfen auch die üblichen Nutzungszeiten verkürzt werden.

Auch wenn die befristeten Neuregelungen zu begrüßen sind, werden sie Beschäftigten nur begrenzt helfen, insbesondere dort wo die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich ist. Hier ist der Betriebsrat gefordert.

Über die gesetzlichen Möglichkeiten hinaus haben einige Unternehmen Betriebsvereinbarungen mit Freistellungsmöglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf abgeschlossen. In der vorliegenden Situation können sich Betriebsräte außerdem für individuelle Lösungen im Sinne der pflegenden Beschäftigten einsetzen. Dazu gehört die Möglichkeit des Mobilen Arbeitens, Anpassung von Arbeitszeiten an die Bedürfnisse der Beschäftigten sowie die teilweise oder vollständige bezahlte Freistellung von der Arbeit.

Die Broschüre mit den im Zuge der Corona-Pandemie befristeten Regelungen für Pflegende ist bei den weiterführenden Materialien im Corona-Infopaket 2 zu finden:

https://extranet.igmetall.de/corona-aktuell2